

und der UdSSR vom 20. September 1955, mit dem staats- und völkerrechtlich die volle Souveränität der DDR bekräftigt wurde, verloren die vom Alliierten Kontrollrat erlassenen Gesetze und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der DDR ihre Rechtskraft. Die Sowjetunion gab das während der Verhandlungen zum letztgenannten Vertrag in einem Beschluß bekannt. Danach waren die Funktion des Hohen Kommissars der UdSSR in Deutschland aufgehoben und die in den Jahren 1945 bis 1948 vom Kontrollrat in Deutschland erlassenen Gesetze, Direktiven, Befehle und anderen Anordnungen auf dem Gebiet der DDR außer Kraft gesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt wurde *Art. 6 des IMT-Statutes in Verbindung mit Art. 6 der Verfassung der DDR von 1949 die alleinige Rechtsgrundlage für die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.*

In Art. 91 der Verfassung der DDR ist eindeutig formuliert, daß die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung solcher Verbrechen unmittelbar geltendes Recht sind. Diese Rechtsanwendung unterliegt keinerlei Einschränkungen bezüglich des territorialen und persönlichen Geltungsbereiches, weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft. Sie erfolgt damit gegenüber allen Personen, die solche Verbrechen begangen haben oder begehen. Aus diesem *Universalitätsgrundsatz* für die Verfolgung solcher schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit ergab sich auch die völkerrechtliche Notwendigkeit und Berechtigung, Strafverfahren gegen außerhalb der DDR ansässige Kriegs- oder Menschlichkeitsverbrecher durchzuführen, wie das z. B. in den Prozessen gegen Oberländer und Globke vor dem Obersten Gericht der DDR erfolgte.

Bei der Verfolgung und Bestrafung der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit hat sich die DDR stets *von den völkerrechtlichen Prinzipien leiten lassen, die im Statut und Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes zum Ausdruck kommen.* Gestützt auf die aktive Mitwirkung der Bevölkerung wurden in intensiver Arbeit die auf dem Gebiet der DDR befindlichen Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gefaßt und ihrer gerechten Bestrafung zugeführt. Dabei bewährte sich die Zusammenarbeit vor allem mit den Staaten, die die Hauptlast der faschistischen Massenverbrechen ertragen hatten. Von Anbeginn an wurde die dem Willen der Völker

entsprechende Forderung des Potsdamer Abkommens erfüllt, Kriegsverbrecher und alle diejenigen den Gerichten zu übergeben, die an der Planung oder Verwirklichung nazistischer Maßnahmen, die Greuel- oder Kriegsverbrechen nach sich zogen, beteiligt waren.

In Erkenntnis der Tatsache, daß sich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wegen ihres Umfanges, ihres Ausmaßes und ihrer Organisation von den Einzelverbrechen, die vom innerstaatlichen Strafrecht erfaßt werden, qualitativ unterscheiden, wurde nach Gründung der DDR (unter anderem im Prozeß gegen Globke) Art. 6 des IMT-Statuts in Verbindung mit Art. 5 Verfassung der DDR von 1949 *unmittelbar angewandt.*

So hat das Oberste Gericht der DDR in dem Urteil gegen Globke vom 23. 7. 1963 - 1 Zst (I) 1/63 - festgestellt, daß Art. 6 des IMT-Statuts die entscheidende Quelle ist, aus der sich der Inhalt der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Normen über die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eindeutig ergibt.<sup>32)</sup> Ebenso wurde am 25. 3. 1966 der ehemalige KZ-Arzt Fischer vom Obersten Gericht der DDR wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf der Grundlage des Art. 6 des IMT-Statuts verurteilt.<sup>33)</sup> In diesem Urteil wurde die im Urteil gegen Globke noch vertretene Auffassung von der Anwendbarkeit der Straftatbestände des allgemeinen Strafrechts neben denen des Völkerrechts abgelehnt.

Im Verfahren gegen Globke hat das Oberste Gericht der DDR auch die *strafrechtliche Verantwortlichkeit für sogenannte Schreibtischmörder* - hier für den juristischen Ausarbeiter der faschistischen Gesetzgebung, insbesondere von Gesetzen zur Verfolgung jüdischer Bürger, „fremdvölkischer“ und „unerwünschter“ Bevölkerungsschichten, die auf Grund dieser „Gesetze“ grausam verfolgt, mißhandelt und physisch vernichtet wurden - herausgearbeitet und begründet.

In den Verfahren vor den Gerichten der DDR wird stets intensiv nach objektiven *Beweismitteln* und *Tatzeugen* geforscht, um den individuellen

32 Vgl. „Urteil des Obersten Gerichts der DDR gegen Dr. Hans Globke“, *Neue Justiz*, 15/1963, S. 449 ff., hier bes. S. 507 f.

33 Vgl. „Urteil des Obersten Gerichts vom 25. März 1966 - 1 Zst. (I) 1/66 - gegen den KZ-Arzt Fischer“, *Neue Justiz*, 7/1966, S. 193 ff., hier bes. S. 203 ff.